



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. September 2017

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>243 Änderung der Satzung und der Veranlagungsregelungen des Deichverbandes Dormagen/Zons S. 309</p> <p>244 Planfeststellungsverfahren Renaturierung Niers im Bereich „Bresgespark“ in Mönchengladbach, Offenlage der Planunterlagen S. 313</p> <p>245 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der C.C. Umwelt AG S. 315</p>	<p>246 Bekanntgabe nach § 5 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG S. 316</p> <p>247 Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung Gesamtschulen der Stadt Kleve S. 317</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>248 Öffentliche Zustellung XXXXXXXXXX S. 323</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

243 Änderung der Satzung und der Veranlagungsregelungen des Deichverbandes Dormagen/Zons

Bezirksregierung
54.04.02.09

Düsseldorf, den 30. August 2017

Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der geltenden Fassung wird die Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons, beschlossen am 08.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung

Düsseldorf vom 29.09.2011, aufgrund des Beschlusses des Erbentages des Deichverbandes Dormagen/Zons in der Sitzung vom 10.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 36 am 07.09.2017, wie folgt neu beschlossen:

§ 2

Verbandsgebiet und Mitglieder

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 33 am 15.08.2002 veröffentlichte Verbandskarte zeigt die festgelegten hochwassergeschützten Gebiete und kann auf der Geschäftsstelle des Deichverbandes in den Bürozeiten eingesehen werden.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder),

die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören. Eine Mitgliedschaft kann auch dann nur einmal begründet werden, wenn einer Person mehrere Eigentums- oder Erbbaurechte zustehen.

- (3) Der Verband führt ein beständig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis.

§ 30

Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab

Der Berechnung der jährlich durch Bescheid zu erhebenden Beiträge werden zugrunde gelegt

1. die Einnahmen des Verbandes insbesondere aus Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten oder Kostenerstattungen
2. alle Kosten, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3) trägt, insbesondere
 - a) Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie Deichbau und Deichunterhaltung,
 - b) Verbands- und Mitgliederverwaltung.

§ 31

Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

- (1) Der Hochwasserschutzbeitrag bemisst sich nach dem Vorteilsprinzip im Sinne des § 30 des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Hochwasserschutzmaßnahmen nach folgenden Maßstäben:

Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Deichbau
- b) Deichunterhaltung

jeweils im Verhältnis des Umfangs der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung.

- (2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten des Leitdeiches sind auf den Leit- und Banndeichpolder umzulegen; die Konkretisierung erfolgt in den Veranlagungsregeln. Die Kosten sind im Verhältnis der Flächen auf die Mitglieder im Banndeichpolder und im Leideichpolder umzulegen.
- (3) Die Einzelheiten werden in den vom Erbtag zu beschließenden Veranlagungsregeln als Anlage und Bestandteil dieser Satzung festgelegt. Die Veranlagungsregeln werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 31 a

Beiträge für Mitgliederverwaltung

Abweichend vom, für die Hochwasserschutzbeiträge geltenden, Vorteilsprinzip wird ein Grundbeitrag zur Abdeckung der Kosten für die Mitgliederverwaltung erhoben. Hierzu zählen die Kosten für das Erstellen und Pflegen des Mitgliederverzeichnisses, sowie der Beitragserhebung. Maßstab für den Grundbeitrag sind die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Verwaltung eines einzelnen Verbandsmitglieds im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Die Einzelheiten bestimmen die Veranlagungsregeln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 - 232) entsprechend anzuwenden.
- (2) Nicht einziehbare Beiträge sind den Kosten der Mitgliederverwaltung nach Maßgabe der Veranlagungsregeln zuzuschlagen.
- (3) Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Für diese gilt der Beitragsmaßstab nach § 30 der Satzung mit der Modifikation, dass für die Ermittlung der Beitragshöhe eine vorläufige Beitragskalkulation genügt. Die Höhe der Vorausleistungen, die in einem Veranlagungsjahr erhoben werden, darf die Höhe des endgültigen Beitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 41

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Veranlagungsregeln des Deichverbandes Dormagen/Zons als Teil der geltenden Satzung des Verbandes

Präambel

Auf Grundlage der §§ 10, 29-33 der Verbandssatzung des Deichverbandes Dormagen hat der Erbtag des Deichverbandes Dormagen in seiner Sitzung am 10.08.2017 die Veranlagungsregeln wie folgt neu beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Veranlagungsregeln dienen der Konkretisierung der Vorgaben für die Beitragsbemessung und –festsetzung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind die vom Erbentag in seiner Sitzung am 10.08.2017 beschlossenen Veranlagungsregeln, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 36 am 07.09.2017, anzuwenden.

§ 2**Beitragsermittlung (siehe § 30, § 31 und § 31 a der Verbandssatzung)**

- (1) Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Diese werden im Haushaltsplan für das jeweilige Beitragsjahr als Soll-Haushalt beschrieben, vom Erbentag beschlossen und der Bezirksregierung mitgeteilt. Dabei wird unterschieden zwischen den Aufwendungen, die für das Unternehmen getätigt werden, und den Verwaltungsaufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen des Verbandes sind je Polder anteilig um die Einnahmen (Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen und Zinseinnahmen) zu kürzen.
- (3) Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten – ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung – im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

§ 3**Berechnung der Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (siehe § 31 der Verbandssatzung)**

- (1) Die Beiträge der Verbandsmitglieder errechnen sich aus allen Kosten für die Maßnahmen des Baus und der Unterhaltung des Bann- und des Leitdeichs, reduziert um die Einnahmen des Verbandes (siehe § 2 Absatz 2).
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen
 1. die Grundstücke im Verbandsgebiet, die durch Bann- oder Leitdeich geschützt werden,
 2. die in Absatz 8 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und technischen Anlagen im Verbandsgebiet, die durch Bann- oder Leitdeich geschützt werden.

- (3) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 Verbandsgrenze Köln – Stromkilometer 711,25 – bis zur Verbandsgrenze Uedesheim – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet. Der Banndeichpolder umfasst die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes (Grenze des Verbandsgebietes).

Die Kosten des Banndeiches werden nur auf den Banndeichpolder umgelegt.

- (4) Als Leitdeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die sowohl die Böden im Überflutungsgebiet gegen stark strömendes Wasser, und den Banndeich landseitig des Leitdeichs gegen reißendes Wasser und mitgeführtes Treibgut schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.

Der Leitdeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des Leitdeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches.

- (5) Die getrennt zu erfassenden Kosten für den Leitdeich ergeben sich aus
 - a) den Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die für den Leitdeich gesondert geführt und gekennzeichnet sind.
 - b) aus einem Anteil von 10% am gesamten Pflegeaufwand der Deichanlagen, der im Verwaltungshaushalt als eigene Kostengruppe geführt wird.

- (6) Die Kosten des Leitdeichs werden von den Eigentümern der Grundstücke des Banndeichpolders und den Eigentümern der Grundstücke des Leitdeichpolders getragen. Dabei tragen die Eigentümer der Grundstücke des Leitdeichpolders und des Banndeichpolders je 50 % des errechneten Betrages.

- (7) Für die Flächen im Bann- und im Leitdeichpolder gelten folgende Regeln: Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten.

Als bebaute Flurstücke gelten alle im Kataster (GF = Gebäude / Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flurstücke.

- (8) Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.

Für die nachstehend bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und technischen Anlagen werden folgende Beträge festgesetzt:

Bezeichnung	Betrag in €/ar	Betrag in €/Stück
Gemeindestraßen	0,50	
Wirtschaftswege unbefestigte und leicht befestigte Wege / Plätze	0,25	
Kreisstraßen	0,17	
Land- / Bundesstraßen	0,70	
Kläranlagen / Rückhaltebecken	0,83	
Bahnanlagen	6,75	
Bushaltestellen	5,00	50,00
Schaltschränke, -kästen für Elektrizität, Telefon etc.		8,50
Schaltschränke für neue Medien		40,00
Strommasten für Hochspannungsleitungen		80,00

(9) Als Obergrenzen der im Flächenkataster des Verbandes als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für landwirtschaftliche Bebauung, Kleingärten, Gewächshäuser, Geflügelproduktion = 25 Ar,
- b) für Bebauung, die eigenen Wohnzwecken dient, Schießstände und andere Einrichtungen des Schützenwesens, Tennisplätze, Tennenplätze, Denkmäler und historische oder kirchliche Bildstöcke und Kapellen = 8 Ar,
- c) für Grundstücke mit anderen als den vorgenannten Nutzungsarten findet keine Begrenzung statt.

(10) Für die Berechnung der Obergrenze nach Ziffer 9 gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. Danach ist ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(11) Bei Grundstücken im Banndeichpolder, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser von 1977 liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.

(12) Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen

Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll alle 5 Jahre überprüft werden.

(13) Deiche und dem Verband gehörende Ausgleichsflächen sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig; hier gelten die Grundsätze der obigen Ziffern.

§ 4

Beitrag für die Mitgliederverwaltung

- (1) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

§ 5

Erbbauberechtigte, Miteigentümer

- (1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Von der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme eines einzelnen Eigentümers wird abgesehen, wenn durch die Heranziehung der einzelnen Miteigentümer die vollständige und zeitgerechte Erlangung des Beitrags nicht gefährdet wird.

§ 6

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats nach Versendung fällig.

§ 7

Säumniszuschläge

- (1) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge, deren Höhe sich nach § 240 Abgabenordnung bemisst.
- (2) Restbeträge unter 20 Euro werden nicht gemahnt, sondern im Folgejahr dem Beitrag als Rest aus dem Vorjahr zugeschlagen.

§ 8 Kleinbeträge

Alle Kleinbeträge (auch Guthaben) unter 20 Euro werden im Folgejahr verrechnet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Veranlagungsregeln tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 309

244 **Planfeststellungsverfahren Renaturierung Niers im Bereich „Bresgespark“ in Mönchengladbach, Offenlage der Planunterlagen**

Bezirksregierung
54.04.03.06 Bresgespark

Düsseldorf, den 29. August 2017

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Renaturierung der Niers im Bereich Bresge- spark/Mönchengladbach-Rheydt durch den Niersverband

Der Niersverband hat am 12.07.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für das o.a. Vorhaben gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist die naturnahe Umgestaltung der Niers im Bereich Bresgespark und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch die Entnahme zweier Wehranlagen. Dies soll dazu beitragen, die Gewässerverträglichkeit von Regenwassereinleitungen zu verbessern und den guten ökologischen und chemischen Zustand, bzw. das Potential nach den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), zu erfüllen. Der Planungsraum umfasst den gesamten Zoppenbroicher Park („Bresgespark“) beidseitig der Niers auf ca. 1.075 m Lauflänge. In Richtung Westen reicht er bis zum Stockholtweg, in Richtung Osten bis zum Mülforter Bruchgraben. Die von den Ausbauplanungen betroffenen Flurstücke befinden sich alle im Eigentum des Niersverbandes und der Stadt Mönchengladbach.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in

Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund des großflächigen Eingriffes in den Boden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Wasserbehörde zuständig für das Planfeststellungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Die vom Niersverband eingereichten Planunterlagen beinhalten die Beschreibung des Verfahrens als solches (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten etc.) sowie den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG den die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange enthaltenden UVP-Bericht nach § 16 UVPG. Den Planunterlagen sind daher u.a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahmen zu ihrem Ausschluss bzw. ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich, der Ersatzmaßnahmen und der geprüften Alternativen sowie des Weiteren auch die wesentlichen Gründe für die Varianten(Alternativen-)wahl zu entnehmen. Die ausliegenden Planunterlagen des Niersverbandes enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten zum archäologischen Kulturgut
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **11.09.2017 bis 10.10.2017 einschließlich**

bei **der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Limitenstr. 40, Eingang B, 2. Etage, Zimmer 211, 41236 Mönchengladbach** während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag:
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag:
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“, eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

1.
 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 09.11.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der o.g. Auslegungsstelle oder
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, -
 Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474
 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.06 Bresgespark**)

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://brd.nrw.wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen, auch in einem Gerichtsverfahren, sicher vermieden werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form

vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2.
 Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.
 Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.
 Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.
 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.
 Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens

durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 29.08.2017

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 313

245 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der C.C. Umwelt AG

Bezirksregierung
54.06.03.04-16

Düsseldorf, den 28. August 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma C.C. Umwelt AG

Die

C.C. Umwelt AG
Bataverstraße 25
47809 Krefeld

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 21, Flurstücke 107, 105, 123 und 125, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 115.000 m³ aus vier Brunnen zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat die C.C. Umwelt AG unter dem 21. Juli 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser, zur Vermeidung von Staubemissionen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige

Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entnahmen verursachen nur in einem kleinen Radius eine geringe lokale Absenkung im Bereich der NSG KR-003, LSG 4605-012, GB 4606-0003, BT 4606-0037-2006 und BK 4606-0075 um wenige Zentimeter. Diese Absenkungen sind wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung – beeinflusst durch den Rheinwasserstand.

Die Absenkbereiche werden sich aufgrund der kurzen Zeitintervalle der Förderung nicht ausbilden, sodass eine Überschneidung der NSG, FFH u.s.w. hier wahrscheinlich rein theoretischer Natur ist. Die Förderung zur Staubminderung wird hauptsächlich in den Sommermonaten stattfinden, eine gleichzeitige Förderung aller vier Brunnen ist nicht geplant.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 315

246 Bekanntgabe nach § 5 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
54.06.03.11-60

Düsseldorf, den 29. August 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Die

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Appeldorn
Reeser Straße 280-300
47546 Kalkar

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Kalkar, Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstücke 16, 80 und 86 sowie Flur 4, Flurstücke 74 und 75, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 160.000 m³ aus zwei Brunnen zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG unter dem 27. Juni 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen im Produktionsbetrieb variabel zu Kühl- und Brauchwasserzwecken zur Herstellung von Weißzucker.

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Oktober 2018 befristeten Erlaubnis über eine Grundwasserentnahme von bis zu 192.000 m³/a. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig eine jährliche Entnahmemenge von 160.000 m³/a vor.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht lediglich eine sehr geringe lokale Absenkung des Grundwassers um wenige Zentimeter im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 4102-0003 und des geschützten Biotopes Biotopkataster (BK) 4204-013. Da diese Absenkung wesentlich geringer ist als die natürliche Grundwasserschwankung von 2 m sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Auf den chemischen Zustand hat die beantragte Grundwasserentnahme keine Auswirkungen.

Änderungen an baulichen Anlagen sind nicht erforderlich, da es sich um eine bereits bestehende Entnahme handelt, die reduziert fortgeführt werden soll.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Denis Mohr

**247 Schulorganisation/
Schulentwicklungsplanung
Gesamtschulen der Stadt Kleve**

Bezirksregierung
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 28. August 2017

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05.06.2012

Bezirksregierung
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 14. August 2017

Am 28.06.2017 hat der Rat der Stadt Kleve, am 06.07.2017 der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau und am 13.07.2017 der Rat der Gemeinde Kranenburg die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05.06.2012 beschlossen. Unterzeichnet wurde die Vereinbarung am 20.07.2017 von den Vertretern der Stadt Kleve, am 21.07.2017 von den Vertretern der Gemeinde Bedburg-Hau und am 24.07.2017 von den Vertretern der Gemeinde Kranenburg.

Gemäß § 78 Abs. 8 und § 81 Absätze 2 und 3 sowie § 88 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ist die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung von mir als zuständiger oberer Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Genehmigung wird hiermit von mir im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde für den Kreis Kleve, welches mir mit Schreiben vom 08.08.2017 erklärt wurde, erteilt.

Gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW mache ich hiermit meine o. g. Genehmigung und die Änderungsvereinbarung bekannt. Die mit dieser Vereinbarung geänderte Vereinbarung vom 05.06.2012 wurde im Amtsblatt für den

Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 28 vom 19.07.2012 bekanntgemacht.

Im Auftrag
gez. Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05./12.06.2012

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052), sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 28.06.2017, der Gemeinde Kranenburg vom 13.07.2017 und der Gemeinde Bedburg-Hau vom 06.07.2017.

Präambel

Die Sekundarschule der Stadt Kleve wird zum 01.08.2017 in die Gesamtschule Oberstadt umgewandelt. Aus diesem Grunde treffen die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg die nachstehende Vereinbarung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05./12.06.2012. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule vom 05./12.06.2012 wird in dem dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben.

§ 1

Ergänzende Vereinbarungen

1. Die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 05./12.06.2012 getroffenen Regelungen für die Gesamtschule Kleve finden auch auf die Gesamtschule Oberstadt Anwendung.
2. Die Kostenbeteiligung gemäß § 2 Ziffer 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird für die Dauer des Umbaus der beiden Gesamtschulen der Stadt Kleve als Festbetrag je Gesamtschule

erhoben. Diese Regelung gilt für jede Gesamtschule nur solange, bis die Gesamtschule dauerhaft an einem Standort untergebracht ist. Die Höhe des Festbetrages wird mit den jeweiligen Kommunen im einzelnen vereinbart.

3. Nach den in Nr. 2 dieser Ergänzungsvereinbarung genannten Zeit ändert sich der § 2 Ziffer 1 wie folgt:

3.1 An den der Stadt Kleve für die Führung der Gesamtschule entstehenden Kosten, außer den Gebäudekosten incl. Afa, beteiligen sich die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau anteilig. Insbesondere fallen Kosten an für:

- a) Lernmittel
- b) Pädagogische Arbeit
- c) Lernen mit neuen Medien
- d) Werk-, Hauswirtschaft – und Handarbeitsunterricht
- e) Sport- und Schwimmunterricht
- f) Schülerfahrkosten
- g) Vergütung incl. Beiträge ZVK und SV
- h) Unterhaltungsaufwendungen für bewegl. und unbewegl. Vermögen
- i) Aus- und Fortbildungskosten
- j) Aufwendungen für EDV
- k) Fernsprechkosten
- l) Schülerunfallversicherung
- m) AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung
- n) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
- o) Kosten der Kantinenbetreuung
- p) Leistungen der USK AöR.

3.2 zu dem im Produkt 308 – Gesamtschule ausgewiesenen Kosten werden die Kosten für die/den Hausmeister hinzugerechnet. Die Kosten bemessen sich nach dem Ansatz für die Entgeltgruppe gemäß (KGSt) – Kosten eines Arbeitsplatzes des jeweiligen Jahres.

4. Der § 2 Ziffer 3, Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Ermittlung des Fehlbetrages des Produktes 308 – Gesamtschule werden die Erträge aus den Erstattungen anderer Kommunen (Abrechnung Schülerinnen und Schüler (SuS) mit den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau) nicht berücksichtigt.

5. Der § 2 Ziffer 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anrechnung von GFG-Mitteln) entfällt.
6. Die Zahl der SuS gemäß Ziffer 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Ziffer 1 wird für die Gemeinde Bedburg-Hau auf 228 festgesetzt. Die Zahl der SuS der Gemeinde Kranenburg bleibt unverändert bei 200 SuS.

Die Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass die Schülerzahl alle fünf Jahre überprüft und ggf. im Einvernehmen neu festgesetzt wird.

7. Alle übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Ziffer 1 bleiben unverändert bestehen.
8. Die Gemeinde Bedburg-Hau regelt die Organisation des Schülertransportes in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 20. Juli 2017

Für die Stadt Kleve:

Northing	Haas
Bürgermeisterin	Erster Beigeordnete Stadtkämmerer

Bedburg-Hau, den _____
Für die Gemeinde Bedburg-Hau:

Driessen	Fischer
Bürgermeister	Kämmerer

Kranenburg, den _____
Für die Gemeinde Kranenburg:

Steins	Böhmer
Bürgermeister	Kämmerer

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.06.2012 zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau sowie zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule, jeweils mit Wirkung zum 31.07.2017

Bezirksregierung
48.02.12.09.11

Düsseldorf, 14. August 2017

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.06.2012 zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau sowie zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule wurde vom Rat der Stadt Kleve am 28.06.2017, vom Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 06.07.2017 bzw. vom Rat der Gemeinde

Kranenburg am 13.07.2017 mit Wirkung jeweils zum 31.07.2017 beschlossen.

Mit Schreiben des Landrates des Kreises Kleve als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde vom 08.08.2017 wird mir die Aufhebung zur Kenntnis gebracht. Damit gilt die Aufhebung gemäß § 78 Abs. 8, § 81 Absätze 2 und 3 sowie § 88 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung als ordnungsgemäß angezeigt.

Gemäß § 24 Absätze 5 und 3 GkG NRW mache ich die Aufhebung der nachfolgend abgedruckten Vereinbarungen hiermit bekannt.

Im Auftrag
gez. Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2011 (GV NRW S. 540) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 14.12.2011 und der Gemeinde Bedburg-Hau vom 12.12.2011.

Präambel

Die Stadt Kleve ist Träger der Wilhem-Frede-Hauptschule, der Konrad-Adenauer-Hauptschule und der Ganztagsrealschule Hoffmannallee und die Gemeinde Bedburg-Hau ist Träger der St. Markus Hauptschule. Zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahen Schulangebotes vereinbaren die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau ihre Hauptschulen und Realschule aufzulösen und eine Sekundarschule gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW mit dem Hauptstandort in Kleve und einem Teilstandort in Bedburg-Hau zu gründen. Oberstes Ziel aller Bemühungen und Entscheidungen muss es sein, eine bestmögliche qualifizierte Ausbildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler an der Sekundarschule langfristig zu gewährleisten.

§ 1

Schulträger und Zusammenarbeit

1. Die Stadt Kleve ist im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG und § 78 i.V.m. § 6 Schulgesetz NRW Schulträger für die Sekundarschule am Standort in Kleve, Ackerstraße 80 und am Teilstandort Bedburg-Hau, Rosendahler Weg 4.
2. Die Stadt Kleve wird die Gemeinde Bedburg-Hau in alle Entscheidungen, die die Stadt Kleve als Schulträger trifft, mit einbeziehen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Bedburg-Hau getroffen und umgesetzt werden.
3. Die Stadt Kleve beteiligt die Gemeinde Bedburg-Hau im Vorfeld bei allen Schulträgerangelegenheiten, insbesondere bei der Wahl der Schulleitung.

§ 2

Kostenbeteiligung

1. Jede Kommune bleibt für den Bestand und die Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes i.S. von § 79 Schulgesetz NRW verantwortlich und erklärt sich bereit, notwendige Investitionen zur Entwicklung der Sekundarschule zu leisten. Die Kommunen tragen insbesondere den erforderlichen Aufwand für
 - die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Reinigung
 - Pflege der Außenanlagen
 - Wartung der Anlagen, Maschinen
 - Reparatur und Ersatz von elektrischen Geräten im Verwaltungsbereich und im pädagogischen Bereich
 - Steuern, Abgaben und Versicherung für die Schulgebäude
 - Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und
 - die Personalkosten der Hausmeister und der Schulsekretärin nach eigenem Ermessen.
2. An den der Stadt Kleve für die Führung und den Betrieb der Sekundarschule entstehenden Kosten beteiligt sich die Gemeinde Bedburg-Hau anteilig. Insbesondere entstehen Kosten für:
 - a) Lernmittel
 - b) Pädagogische Arbeit
 - c) Lernen mit neuen Medien
 - d) Werk-, Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht
 - e) Sport- und Schwimmfahrten
 - f) Aufwendungen für EDV
 - g) Schülerunfallversicherung

h) Aufwand für Ersatzbeschaffung
Festwerte

3. Jede Kommune sorgt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens für die Schülerinnen und Schüler.
4. Jede Kommune regelt die Organisation des Schülertransportes in eigener Zuständigkeit.
5. Kosten, die nicht einem der beiden Standorte direkt zugeordnet werden können, werden von den beiden Kommunen im Verhältnis der Schülerzahlen an den zwei Standorten übernommen. Soweit Kosten im Verhältnis der jeweils beschulten Kinder aufzuteilen sind, wird die Schülerzahl vom 15.10. eines jeden Schuljahres zugrunde gelegt.
6. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Kleve im Jahresabschluss im Produkt 0307 „Sekundarschule“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.
7. Den Gesamtaufwendungen wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.

Die Aufwendungen gemäß § 2 Ziff. 2, 6 und 7 sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes 0307 „Sekundarschule“ zu kürzen. Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (Standort Kleve) geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Bedburg-Hau errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Bedburg-Hau.

8. Der Kostenanteil der Gemeinde Bedburg-Hau wird um den auf die zusätzlichen Schüler der Gemeinde Bedburg-Hau entfallende Finanzausgleichsmasse (vermindert um den Kreisumlagenanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat) und der anteiligen Schulpauschale reduziert.

Maßgeblich für die Reduzierung sind nicht die im Abrechnungsjahr tatsächlich beschulten Kinder der Gemeinde Bedburg-Hau, sondern die in der Berechnung des Landes für das GFG berücksichtigten Kinder des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Stadt Kleve übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für Bedburg-Hau auf eigene Rechnung.

9. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.
10. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Kleve für das Produkt „Sekundarschule“ fällig.
11. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.
12. Die Stadt Kleve räumt der Gemeinde Bedburg-Hau das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 3

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende.
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals (z.B. Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte) durch den jeweils anderen Vereinbarungspartner.

§ 4

Entwicklungsbericht

1. Die Stadt Kleve als Schulträgerin verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens in zweijährigem Abstand im Gemeinderat bzw. Stadtrat über die Entwicklung der Sekundarschule sowie über künftige Ziele und Anforderungen informiert.
2. Über die im Schulgesetz festgelegten Beteiligungsrechte des Schulträgers wird die Stadt Kleve darauf hinwirken, dass eine intensive Zusammenarbeit der Schulleitung mit dem Vereinbarungspartner, insbesondere durch

regelmäßige Information und Gespräche mit dem Bürgermeister erfolgt.

§ 5 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 05. Juni 2012

Für die Stadt Kleve:

Brauer	Haas
Bürgermeister	Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer

Bedburg-Hau, den 06. Juni 2012

Für die Gemeinde Bedburg-Hau:

Driessen	Fischer
Bürgermeister	Kämmerer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2011 (GV NRW S. 540) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 14.12.2011 und der Gemeinde Kranenburg vom 15. Dez. 2011.

Präambel

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in NRW haben die Räte der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg

beschlossen, für die Schulform der Sekundarschule eine gemeinsame und nachhaltige Schulstruktur des gemeinsamen Lernens zu schaffen.

Das bisherige Schulangebot der Stadt Kleve im Bereich der Sekundarstufe I und II bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit zur Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Kleve. Die Stadt Kleve wird die Sekundarschule als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarschule der Stadt Kleve in Kleve finden für alle Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve die gleichen Kriterien Anwendung.

Mit der Sekundarschule der Stadt Kleve soll das bestehende gymnasiale Angebot der Sekundarstufe II in der Ausprägung „G 8“ um eine Schulform des längeren gemeinsamen Lernens in integrierter Form in der Ausprägung „G 9“ für die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg erweitert werden. Dazu bildet die Sekundarschule der Stadt Kleve eine Kooperation mit der Gesamtschule der Stadt Kleve.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Kleve verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Sekundarschule für die Gemeinde Kranenburg im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Kleve mit Beginn des Schuljahres 2012/13 eine Sekundarschule in Kleve errichten. Mit Gründung der Sekundarschule der Stadt Kleve erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg das Recht, ihre Kinder an der Sekundarschule der Stadt Kleve in Kleve anzumelden. Der Schulträger gewährleistet die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Anmelde- und Anmeldeverfahrens.

§ 2 Kostenbeteiligung

1. An den der Stadt Kleve für die Führung der Sekundarschule entstehenden Kosten beteiligt sich die Gemeinden Kranenburg anteilig. Insbesondere fallen Kosten an für:

- a) Lernmittel
- b) Pädagogische Arbeit
- c) Lernen mit neuen Medien
- d) Werk-, Hauswirtschaft – und

- Handarbeitsunterricht
- e) Sport- und Schwimmunterricht
- f) Schülerfahrkosten
- g) Vergütung incl. Beiträge ZVK und SV
- h) Unterhaltungsaufwendungen für
bewegl. und unbewegl. Vermögen
- i) Gebäudekosten incl. AfA
- j) Aus- und Fortbildungskosten
- k) Aufwendungen für EDV
- l) Fernsprechkosten
- m) Schülerunfallversicherung
- n) AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung
- o) Aufwand für Ersatzbeschaffung
Festwerte
- p) Kosten der Kantinenbetreuung
- q) Leistungen der USK AöR.

2. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Kleve im Jahresabschluss im Produkt 0307 „Sekundarschule“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.
3. Den Gesamtaufwendungen wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.

Die Aufwendungen gemäß § 2 Ziff. 1 und 3 sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes 0307 Sekundarschule zu kürzen. Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (Standort Kleve) geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Kranenburg errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Kranenburg.

4. Der Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde wird um den auf die zusätzlichen Schüler der Gemeinde Kranenburg entfallende Finanzausgleichsmasse (vermindert um den Kreisumlagenanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat) und der anteiligen Schulpauschale reduziert.

Maßgeblich für die Reduzierung sind nicht die im Abrechnungsjahr tatsächlich beschulten Kinder der Gemeinde Kranenburg, sondern die in der Berechnung des Landes für das GFG berücksichtigten Kinder des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Stadt Kleve übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für die Gemeinde Kranenburg auf eigene Rechnung

Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.

5. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Kleve für das Produkt „Sekundarschule“ fällig.
6. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.
7. Die Stadt Kleve räumt der Gemeinde Kranenburg das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Kranenburg, die der Berechnung der Kostenbeteiligung für die Gesamtschule und Sekundarschule maximal zugrunde gelegt werden, soll auf der Basis der für das Schuljahr 2012/13 erfolgten Anmeldungen wie folgt begrenzt werden:

Gemeinde Kranenburg: 200 Schüler/innen.

§ 3

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

§ 4

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß

§ 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 05.06.2012

Für die Stadt Kleve:

Brauer	Haas
Bürgermeister	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Kranenburg, den 05.06.2012

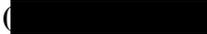
Für die Gemeinde Kranenburg:

Steins	Böhmer
Bürgermeister	Kämmerer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 317

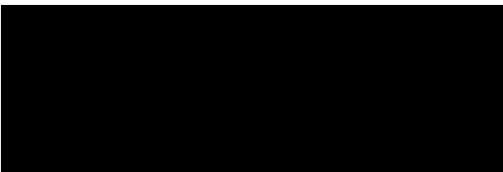
**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

248 Öffentliche Zustellung



Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)



kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 28.08.2017 mit dem Aktenzeichen  nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch
von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 28. August 2017

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 323

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf